

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge von IWB Industrielle Werke Basel

Ausgabe 2017

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen zwischen IWB Industrielle Werke Basel («IWB») und dem Unternehmer.
- 1.2 IWB kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version der AGB publiziert IWB auf ihrer Homepage (<http://www.iwb.ch/>).
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nur, soweit IWB diesen schriftlich zustimmt.
- 1.4 Verträge unter diesen AGB kommen entweder durch die Unterzeichnung einer Vertragsurkunde oder durch die schriftliche Bestätigung des Angebots des Unternehmers durch IWB zustande, wobei Fax oder E-Mail genügen.

### 2. Arbeitsbedingungen und Integrität

- 2.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Unternehmer für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsbedingungen ein. Als Arbeitsbedingungen gelten insbesondere die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die in der schweizerischen Gesetzen, Gesamt- und Normalarbeitsverträgen vorgeschrieben sind. Wo solche fehlen, gelten die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 2.2 Zieht der Unternehmer zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Arbeits- und Lohnbedingungen ebenfalls einzuhalten und sie allfälligen weiteren Subunternehmen ebenfalls weiter zu überbinden.
- 2.3 Auf Verlangen von IWB weist der Unternehmer die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen nach und schulden ihr beim Verstoss eine Konventionalstrafe. Sie beträgt pro Verstoss 10% der Vergütung, mindestens aber CHF 3 000.00 und höchstens CHF 100 000.00.
- 2.4 Der Unternehmer hält sich an anerkannte Governance Standards, welche die Rechtskonformität bzw. Fairness seines Geschäftsgebarens sicherstellen. Er vermeidet namentlich Konflikte zwischen eigenen Interessen und jenen von IWB. Mögliche Interessenkonflikte sind IWB unverzüglich zu melden.

### 3. Werkdokumentation

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, bildet die Werkdokumentation einen Teil des herzustellenden Werkes und unterliegt damit der Prüfung und Abnahme gemäss Ziffer 9.

### 4. Information

- 4.1 IWB steht jederzeit ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht über den Fortschritt und die Qualität der Arbeiten zu. Der Unternehmer gewährt IWB den freien Zutritt zu den Werkstätten und Einsicht in sämtliche Dokumentation. Die Auskunft ist auf Verlangen von IWB jederzeit zu gewähren, auch wenn im Werkvertrag bestimmte Termine für die Erteilung dieser Information vereinbart worden sind.
- 4.2 Vor Beginn der Ausführung legt der Unternehmer IWB ein Arbeits-/Bauprogramm und sämtliche notwendigen Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften und weitere Unterlagen zur Einsichtnahme vor.
- 4.3 Der Unternehmer bringt allen am Projekt beteiligten Dritten alle für die Ausführung benötigten Angaben schriftlich zur Kenntnis.

### 5. Organisation der Baustelle/Arbeitsplatzes

- 5.1 Der Unternehmer hat für die Einrichtung und Aufräumung der Strom-/ Wasserabnahmestelle sowie für die Energie- und Wasserlieferung bis und ab der Abnahmestelle zu sorgen und trägt die Kosten hierfür, sofern im Werkvertrag nicht anderes vereinbart ist.
- 5.2 Die Abfallentsorgung erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den mündlich oder schriftlich erteilten Weisungen von IWB. Der Unternehmer weist die Angaben über die Abfallentsorgung (Datum, Art, Menge, Entstehungsort) in einer

separaten Liste für jede Baustelle detailliert mit entsprechenden Kosten aus. Er legt diese Liste der Schlussabrechnung bei.

### 6. Vergütung

- 6.1 Die vertraglich festgelegte Vergütung umfasst Herstellung, Montage sowie Inbetriebsetzung und Probetrieb.
- 6.2 Allfällige teuerungsbedingte Preisänderungen sind im Werkvertrag zu vereinbaren.
- 6.3 Regiearbeiten werden nur auf Anordnung von IWB ausgeführt und aufgrund von Stundenrapporten vergütet. Für Regiearbeiten, die ohne eine solche Anordnung durchgeführt werden, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Vergütung. Regieansätze müssen vertraglich vor Ausführung der Arbeiten festgelegt werden.
- 6.4 Der Unternehmer legt Stundenrapporte IWB bzw. der Bauleitung zur Überprüfung und zur Genehmigung vor.

### 7. Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Der Unternehmer stellt IWB die Vergütung für vertragsgemäss erbrachte Leistungen in Rechnung. Rechnungen sind nicht geheftet mit separater Post an folgende Adresse zuzustellen: **IWB Industrielle Werke Basel**, Zentraler Faktoreneingang, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel.
- 7.2 Die Rechnungen haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Referenz, Bestellnummer, Projektbezeichnung, Name des IWB Projektleiters, Mehrwertsteuernummer sowie Ausweisung der Mehrwertsteuer. Eine Teil- oder Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen.
- 7.3 Elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) werden gemäss den IWB Business Rules zum elektronischen Rechnungseingang eingereicht.
- 7.4 Die Weiterleitung der Mehrwertsteuer an die zuständige Behörde ist Sache des Unternehmers. Soll IWB von der zuständigen Behörde in Anspruch genommen, weil der Unternehmer diese Pflicht nicht erfüllt hat, so hält der Unternehmer IWB schadlos.
- 7.5 Ist nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vertragsgemäss zugestellten Rechnung zahlbar.

### 8. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 8.1 Erfüllungsort ist der Abnahmeort gemäss Ziffer 9. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt der Transport (inkl. Ablad) des Werkes zum Abnahmeort auf Rechnung und Gefahr des Unternehmers. Der Übergang von Nutzen und Gefahr des gesamten Werkes auf IWB erfolgt nach der Abnahme.

### 9. Abnahme

- 9.1 Das Werk und die zugehörige Dokumentation gemäss Ziffer 3 werden nach Anzeige der Beendigung der Montage durch den Unternehmer an dem von IWB vorgegebenen Ort (Abnahmeort) einer gemeinsamen Prüfung durch IWB und den Unternehmer unterworfen. Der Ablauf und die Ergebnisse dieser Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Werk gilt mit der Abnahme als abgeliefert. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.
- 9.2 Weist das Werk keine wesentlichen Mängel auf, gilt es mit Abschluss der Prüfung als abgenommen und die Rügefrist bzw. die Garantiezeit beginnt zu laufen.
- 9.3 Liegen beim Werk wesentliche Mängel vor und/oder ist die zugehörige Dokumentation unvollständig bzw. fehlerhaft, so wird die Abnahme zurückgestellt. IWB setzt dem Unternehmer eine Frist zur Behebung der Mängel (kostenlose Nachbesserung des Werkes). Allfällige Schadenersatzforderungen von IWB sind vorbehalten. Das nachgebesserte Werk ist wiederum im Sinne von Ziffer 9.1 zu prüfen und abzunehmen.
- 9.4 Aufwendungen des Unternehmers bei Prüfung und Abnahme gehen zu seinen eigenen Lasten. Dasselbe gilt für die Kosten der erneuten Prüfung/Abnahme nach erfolgter Nachbesserung.

- 10. Termine und Friste**  
Der Unternehmer informiert IWB umgehend schriftlich über eine allfällige zu erwartete Verzögerung unter Angabe deren Gründe und beantragt eine angemessene Verlegung oder Verlängerung der vertraglichen Termine bzw. Fristen.
- 11. Verzug/Konventionalstrafe**  
11.1 Hält der Unternehmer die vertraglichen Termine oder Fristen nicht ein, so gerät er ohne weiteres in Verzug, sofern IWB ihrer Mitwirkungspflichten nachgekommen ist und schriftlich keine Terminverlegung oder Fristverlängerung gewährt wurde.  
11.2 Wenn nichts anderes vereinbart, schuldet der Unternehmer IWB bei Verzug nebst Verzugszins nach OR eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR. Diese beträgt 1% der Vergütung für jeden Arbeitstag der Verzögerung. Die totale Konventionalstrafe beträgt maximal 20% der Vergütung. Sie ist geschuldet, auch wenn keine Prämie (Bonus) für eine vorzeitige Ablieferung des Werkes vorgesehen wird.  
11.3 Eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Erfüllung entbindet nicht von der Konventionalstrafe. Die Mängelrechte von IWB sowie allfällige Schadenersatz- und weitere Ansprüche von IWB bleiben vom Anspruch auf Konventionalstrafe unberührt.
- 12. Gewährleistung**  
12.1 Der Unternehmer führt die Werkleistungen nach den anerkannten Regeln der Baukunde aus und gewährleistet, dass das gesamte Werk mangelfrei ist. Insbesondere gewährleistet er, dass das Werk den zugesicherten resp. den vorgegebenen Eigenschaften und Spezifikationen entspricht sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wie auch die Fach- und Sicherheitsvorschriften (wie insbes. SEV, SUVA, ETSI, BauAV) einhält.  
12.2 Der Unternehmer gewährleistet ausserdem, dass sämtliche zugehörige Dokumentation richtig und vollständig ist und die sofortige Inbetriebsetzung und Instandhaltung des Werkes ermöglicht.  
12.3 Mängel können während 2 Jahren nach der Abnahme jederzeit - und nach Ablauf dieser Frist bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist innerhalb von 2 Monaten ab Entdeckung - stichwortartig per Email gerügt werden.  
12.4 Indirekte Vorteile, die sich für IWB aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden ihr nicht angerechnet.
- 13. Funktionsgarantie**  
Der Unternehmer sichert IWB zu, dass das hergestellte Werk während 10 Jahren ab der Abnahme einwandfrei funktioniert, ohne gesamthaft revidiert oder ersetzt werden zu müssen. Er garantiert, dass er während dieser Zeit bei Bedarf sämtliche Ersatzteile liefern und jede Komponente des Werks ersetzen kann. Die Kosten für Lieferung und Austausch von Ersatzteilen und Komponenten im Rahmen der Gewährleistung gehen zu Lasten des Unternehmers. Im Übrigen werden sie von IWB übernommen.
- 14. Haftung**  
14.1 Wird vom Unternehmer ein Schaden verursacht, so wird sein Verschulden vermutet.  
14.2 IWB schliesst soweit zulässig jede Haftpflicht gegenüber dem Unternehmer sowie seinen Hilfspersonen aus. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden.  
14.3 Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die IWB oder Dritten im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen.  
14.4 Die Versicherung aller vom Unternehmer für die Herstellung, Montage, Inbetriebsetzung und den Probetrieb eingesetzten Personen ist die Sache des Unternehmers.
- 15. Korrespondenz**  
15.1 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) sind an die Bauleitung bzw. die Projektleitung von IWB zu richten.  
15.2 Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw. müssen sämtliche Referenzen der IWB und insbesondere die Bestellnummer enthalten. Im Lieferschein ist der Bestimmungsort anzugeben.
- 16. Vertraulichkeit**  
16.1 Die Parteien behandeln alle Informationen und Unterlagen vertraulich, die sie im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit IWB erlangen und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Gesetzliche Offenlegungs-, Auskunfts- und Herausgabepflichten sind vorbehalten.  
16.2 Zeichnungen, Muster und weitere Unterlagen von IWB dürfen ohne deren Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen dienen ausschliesslich zur Herstellung und Ablieferung des Werkes. Sämtliche Unterlagen sind nach Ausführung oder Auflösung des Werkvertrages unaufgefordert der IWB zurückzugeben.
- 16.3 Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle Arbeitnehmer, Hilfspersonen, Vertragspartner und sonstige zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte eingehalten werden.  
16.4 Die Vertraulichkeitspflicht ist bereits im Rahmen der Offertanfrage bzw. der Ausschreibungsunterlagen und des Angebots des Unternehmers zu wahren. Sie ist zeitlich nicht befristet und gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertrages hinaus.
- 17. Schutzrechte und Rechte Dritter**  
17.1 Der Unternehmer haftet IWB gegenüber für alle Urheberrechts- und/oder Patentverletzungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen und den Besteller von allfälligem Schaden freizuhalten.  
17.2 IWB steht das Recht zu, Arbeitsergebnisse des Unternehmers weiter zu ver- und bearbeiten.
- 18. Vertragsübertragung und Abtretung**  
18.1 Die Übertragung des Vertragsverhältnisses oder von Rechten und Pflichten daraus bedarf einer schriftlichen Zustimmung von IWB.
- 19. Schlussbestimmungen**  
19.1 Ergänzungen und Änderungen von Werkverträgen und deren Vertragsbestandteilen sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.  
19.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.  
19.3 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, CISG, SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.  
19.4 Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Können sich die Parteien nicht einigen, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen. In diesem Fall vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand den Sitz von IWB.  
19.5 IWB ist wahlweise berechtigt, am Geschäftssitz des Unternehmers zu klagen.